

Berufsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg

Vom 2. April 2014

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 2. April 2014 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Az.: 32-0510/9+7 vom 11. Juni 2014 genehmigt worden ist.

(Letzte Änderung der Berufsordnung durch Beschluss der Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 17. April 2024, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg am 30. September 2024)

(Anlage zu § 20 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg „Richtlinie über die an eine ‚Tierärztliche Klinik‘ zu stellenden Mindestanforderungen“)

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsstellung

- (1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundestierärzterordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ zu führen und im Land Brandenburg den tierärztlichen Beruf ausüben. Darüber hinaus gilt sie auch für diejenigen Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht tierärztlich tätig und im Land Brandenburg wohnhaft sind.
- (2) Ausübung des tierärztlichen Berufes ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwendet werden.
- (3) Der tierärztliche Beruf ist ein freier Beruf und kein Gewerbe.

II. Aufgaben und Pflichten

§ 2

Berufsaufgaben

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.
- (2) Tierärztinnen und Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungformen beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.

- (3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärztinnen und Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln zu gewährleisten. Tierärztinnen und Tierärzte übernehmen mit der Wahrnehmung ihrer im § 1 der Bundestierärzteordnung aufgeführten Aufgaben eine besondere Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit. Sie dienen dem Allgemeinwohl, insbesondere auch der menschlichen Gesundheit, und sind in besonderem Maße dem Tierschutz verpflichtet.

§ 3

Allgemeine Berufspflichten

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet,
1. ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
 2. die Vorschriften ihres Berufsstandes zu beachten und die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Kammern zu unterstützen,
 3. der Kammer diejenigen Auskünfte zu erteilen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf,
 4. bei der Ausbildung von Personen in Hilfs- und Assistenzberufen die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten und die Ausbildungsverträge der Kammer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss vorzulegen,
 5. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit keine andere Frist bestimmt ist; dies gilt auch für technische Dokumentationen,
 6. sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern,
 7. sicherzustellen, dass in Ausübung ihres Berufes Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden,
 8. die ihnen nach § 203 des Strafgesetzbuches obliegende Schweigepflicht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass diese Pflicht auch von den Mitarbeitern eingehalten wird.

§ 4

Meldepflicht

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf im Land Brandenburg ausüben oder - ohne den Beruf auszuüben - im Land Brandenburg ihren Wohnsitz haben oder nehmen, haben Beginn und Ort sowie jede Änderung ihrer Berufsausübung und jeden Wechsel ihres Wohnsitzes unverzüglich der Kammer mitzuteilen.
- (2) Beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte andere Tierärztinnen und Tierärzte, so haben sie diese auf die Meldepflicht hinzuweisen. Näheres regelt die Meldeordnung.

§ 5 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung

- (1) Den Beruf ausübende Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, sich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten.
- (2) Die Fortbildungspflicht umfasst für
 - a) Tierärztinnen und Tierärzte im Beruf: 20 Stunden/Jahr,
 - b) Tierärztinnen und Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 24 Stunden/Jahr, davon mindestens 6 Stunden/Jahr im Bereich der Zusatzbezeichnung,
 - c) Fachtierärztinnen und Fachtierärzte: 30 Stunden/Jahr, davon mindestens 15 Stunden/Jahr im jeweiligen Gebiet,
 - d) zur Weiterbildung ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte: 40 Stunden/Jahr, davon mindestens 20 Stunden/Jahr im Gebiet / Teilgebiet der Ermächtigung.
- (3) Werden mehrere Bezeichnungen geführt, ist neben der Fortbildung nach Buchst. a) die Mindestfortbildung im Gebiet, Schwerpunkt und/oder Bereich in der entsprechenden Anzahl nachzuweisen, jedoch maximal 60 Stunden.
- (4) Auf Verlangen der Landestierärztekammer müssen Tierärztinnen und Tierärzte nachweisen können, dass sie der Fortbildungspflicht nachgekommen sind. Unterschreitungen können innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden.
- (5) Anrechenbar ist grundsätzlich nur Fortbildung, die von der Kammer oder von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) der Bundestierärztekammer anerkannt ist. Betriebswirtschaftliche Fortbildung kann mit maximal 25 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.
- (6) Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Berufsausübung zu ergreifen. Sie sollen sich dabei des Kodex „Gute veterinärmedizinische Praxis“ oder anderer Methoden bedienen, die von der Landestierärztekammer anerkannt sind.

§ 6 Bekämpfung von Missständen

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte haben bei der Bekämpfung von Missständen im Rahmen ihrer Berufsausübung mitzuwirken. Verstöße sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel, die während der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit bekannt werden, sind der zuständigen Behörde oder der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Kollegiales Verhalten

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte haben sich ihren Berufskolleginnen und -kollegen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten. Jede herabsetzende Äußerung über die Person oder das berufliche Wissen und Können sowie die Behandlungsweise anderer Tierärztinnen und

Tierärzte in der Öffentlichkeit ist zu unterlassen. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärztinnen und Tierärzten.

- (2) Es ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln andere Tierärztinnen und Tierärzte aus ihrer Stellung zu verdrängen sowie in ihrer beruflichen Entwicklung und Tätigkeit zu behindern oder zu schädigen.
- (3) Beamtete und angestellte Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst, bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Industrie, bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder sonstigen Institutionen haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sind tierärztliche Tätigkeiten außerhalb des dienstlichen Aufgabenfeldes notwendig, ist Werbung für bestimmte Tierärzte zu unterlassen.
- (4) Tierärztinnen und Tierärzte, die in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben oder aus anderen dringenden Gründen kurzzeitig in Tierbeständen tätig werden, die sonst eine andere Tierärztin oder ein anderer Tierarzt regelmäßig betreut (Hof- bzw. Haustierärztin/-arzt), haben diese Tierärztin oder diesen Tierarzt auf der Grundlage kollegialer Zusammenarbeit in geeigneter Weise über durchgeführte Maßnahmen sowie besondere Feststellungen zu informieren.

§ 8

Notfall- und Bereitschaftsdienst

Jede Praxis hat am Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Näheres regelt die Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Werbung

- (1) Werbung im Sinne dieser Regelung ist das Anpreisen eigener tierärztlicher Tätigkeiten und Leistungen sowie das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel der Steigerung der Nachfrage.
- (2) Es ist Tierärztinnen und Tierärzten untersagt, eine berufswidrige Werbung zu betreiben oder zu dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine wahrheitswidrige, irreführende, übermäßig anpreisende und vergleichende oder eine Preis-Leistungs-Werbung.
- (3) Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie Informationen über Spezialisierungen und dergleichen dürfen nur öffentlich genannt werden bei nachgewiesener Qualifikation.

§ 10

Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten

Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, formgerecht und sorgfältig auszustellen und insbesondere mit Angaben zu Zweck, Empfänger und Datum zu versehen. Ist zum Ausstellen einer Bescheinigung oder eines Gutachtens die Untersuchung eines Tieres oder Bestandes notwendig, so ist diese kurzfristig vorher und in angemessenem Umfang durchzuführen.

§ 11 Vergütung tierärztlicher Leistungen

- (1) Die Vergütung für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einfachsatzes im Notdienst des Zweifachsatzes, des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern.
- (2) Das Überschreiten des Dreifachen, im Notdienst des Vierfachen, oder die in Absatz 1 Satz 2 genannte Unterschreitung der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch individuelle schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung zulässig.
- (3) Zulässig ist es, insbesondere in folgenden Fällen, ganz oder teilweise von einer Honorarforderung abzusehen:
 1. bei Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen,
 2. bei Tierhalterinnen und Tierhaltern, bei denen es aus sozialen und humanitären Gründen zwingend wird.
- (4) Honorarforderungen sind grundsätzlich so aufzugliedern, dass eine Nachprüfung nach der GOT möglich ist. Auf Anforderung der Kammer müssen Liquidationen aufgeschlüsselt und vorgelegt werden.
- (5) Verträge, die statt der Berechnung von Einzelgebühren eine Pauschalvergütung oder eine von der Gebührenordnung abweichende Zeitvergütung vorsehen, bedürfen der Schriftform und sind der Kammer auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.
- (6) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

III. Tierärztliche Praxis

§ 12 Niederlassung

- (1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz).
- (2) Absatz 1 gilt auch für beamtete und angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, die nebenberuflich als praktische Tierärzte tätig sind.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung derselben sind der Kammer mitzuteilen.
- (4) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Zusätzlich darf das einheitliche Praxisemblem entsprechend der Anlage 1 angebracht werden. Praxisschild und Praxisemblem dürfen nur Tierärztinnen und Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben und den Beruf ausüben.
- (5) Tierärztinnen und Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxisstelle) an weiteren Standorten eine Praxis betreiben (Zweitpraxis), wenn mindestens eine Tierärztin oder ein Tierarzt dort hauptberuflich tätig ist. Diese Praxisstellen und Zweitpraxen sind der Tierärztekammer anzuzeigen und zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet.

- (6) Niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte können sich als „praktizierende (prakt.) Tierärztin“ bzw. „praktizierender (prakt.) Tierarzt“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch die Kammer erhalten hat. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.

§ 13 Ausübung der Praxis

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte üben ihren Beruf auf Anforderung aus. Das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen (nach § 13 Abs. 11) und amtlich angeordneten Verrichtungen.
- (2) Das Behandeln eines Tieres oder Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig. Tierärztinnen und Tierärzte beraten Patientenbesitzerinnen und Patientenbesitzer und behandeln Tiere im persönlichen Kontakt. Sie können digitale Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine tierärztliche Tätigkeit über digitale Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist, die erforderliche tierärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientenbesitzerin oder der Patientenbesitzer über die Besonderheiten der ausschließlichen tierärztlichen Tätigkeit über die Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Die Beachtung der Leitlinien der Bundestierärztekammer „Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis“ wird empfohlen.
- (3) Niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte sind in der Ausübung ihres Berufes grundsätzlich frei. Sie können eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit sie nicht rechtlich dazu verpflichtet sind. Sie können sie insbesondere dann ablehnen, wenn sie der Überzeugung sind, dass zwischen ihnen und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt. Das gilt nicht für veterinärmedizinische Notfälle im Rahmen der Erstversorgung.
- (4) Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte dürfen sich nur durch Tierärztinnen oder Tierärzte vertreten lassen. Ein Vertreter ist gegenüber dem Vertretenen berichtspflichtig.
- (5) Bei der Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Nichttierärzten muss für Patientenbesitzer eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Tätigkeit und dem Dienstleistungsangebot eines Nichttierarztes erkennbar sein.
- (6) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes oder einer Zweitpraxis ist unzulässig.
- (7) Beim Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- (8) Es ist Tierärztinnen und Tierärzten untersagt, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten anderen Kolleginnen und Kollegen zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.
- (9) Tierärztinnen und Tierärzte, die zur fachgerechten Behandlung eines Tieres oder Tierbestandes selbst nicht in der Lage sind oder denen die notwendige Ausrüstung oder Kenntnisse fehlen, haben in diesen Fällen im Interesse der Gesundheit und des Schutzes der Tiere und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden Spezialisten oder tierärztliche Kliniken hinzuzuziehen. Im Falle einer Überweisung sind in einem Begleitbericht die bisher erhobenen Befunde und Behandlungen darzulegen.

- (10) Weiterbehandelnde Tierärztinnen und Tierärzte haben ihre Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss den oder die Patienten mit einem Begleitbericht über die getroffenen Diagnosen und Behandlungen unverzüglich zurück zu überweisen.
- (11) In Notfällen sind alle Tierärztinnen und Tierärzte auch ohne Anforderung zur Leistung der Ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

§ 14

Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag

- (1) Jeder Arbeitsvertrag von Assistentinnen und Assistenten, Vertreterinnen und Vertretern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Schriftform.
- (2) In den Arbeitsverträgen ist ein angemessenes Entgelt festzulegen und es ist sicherzustellen, dass sie keine unlauteren Vertragsbedingungen enthalten.
- (3) Angestellte Tierärztinnen und Tierärzte sind Nichttierärzten gegenüber fachlich nicht weisungsgebunden.
- (4) Nicht niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, die bei einem Unternehmen, einer BGB-Gesellschaft, einem Verein oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, dürfen nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden. Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Tiere ist. Satz 1 gilt nicht für in tierärztlichen Praxen und Kliniken angestellte Tierärztinnen und Tierärzte. Auf Antrag können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden.

§ 15

Fortführen einer Praxis

- (1) Die Praxis verstorbener Tierärztinnen und Tierärzte kann unter deren Namen für die Dauer von zwölf Monaten zugunsten der Witwen oder Witwer oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch Tierärztinnen oder Tierärzte weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Kammer durch die die Praxis weiterführenden Tierärztinnen oder Tierärzte mitzuteilen. In Sonderfällen kann der Weiterführung der Praxis auf Antrag auch zugunsten anderer Hinterbliebener durch die Kammer zugestimmt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Kammer verlängert werden.
- (3) Im Falle des Ruhens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation ist die Weiterführung einer Praxis durch eine andere Tierärztin oder einen Tierarzt nur mit Zustimmung der Kammer zulässig.

§ 16

Übergabe und Übernahme einer Praxis oder Klinik

- (1) Die Übernahme/Übergabe einer tierärztlichen Praxis oder einer tierärztlichen Klinik soll durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen, über den die Kammer unverzüglich zu informieren ist.
- (2) Namen ausgeschiedener Praxisbetreiber können mit deren Einverständnis bis zu einem Jahr nach Ausscheiden in der Praxisbezeichnung weiter geführt werden.

§ 17 Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf nur unter dem Namen der Praxispartnerinnen und Praxispartner betrieben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Einzelpraxis sinngemäß. In einer Gemeinschaftspraxis behalten alle Partnerinnen und Partner hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben die Stellung selbständig niedergelassener Tierärztinnen und Tierärzte.
- (2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis ist schriftlich abzuschließen und muss Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie der Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.
- (3) Beginn und Beendigung einer Gemeinschaftspraxis oder Veränderungen der Gesellschaftsform sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

- (1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber zum Zweck fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils Behandelnden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.
- (2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind. Auf dem Praxisschild muss klar zu erkennen sein, wer vor Ort tierärztlich tätig ist.

§ 19 Partnerschaft

- (1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten für die Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über die Gemeinschaftspraxis entsprechend. Partnerschaften sind nur unter Berufsangehörigen möglich.
- (2) Der Zusammenschluss in einer Partnerschaft ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Tierärztliche Klinik

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn die Kammer festgestellt hat, dass die sich aus den „Richtlinien für die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Mindestanforderungen“ (Anlage 2) ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

§ 21 Juristische Personen

- (1) Der tierärztliche Beruf kann auch in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ausgeübt werden. Es gelten für die juristische Person die für die Tierärztinnen und Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.
- (2) Die Gesellschaft muss verantwortlich von einer Tierärztin oder einem Tierarzt geführt werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte muss von Tierärztinnen oder Tierärzten gehalten werden.
- (3) Für tierärztliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Praxis in Form der juristischen Person gelten die Vorschriften für niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend.
- (4) Die Gründung der Gesellschaft ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Verletzung von Berufspflichten

Werden über einen Tierarzt oder eine Tierärztin Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so ist nach den gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg zur Ahndung von Berufspflichtverletzungen und der Bildung einer Berufsgerichtsbarkeit zu verfahren.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg vom 20. März 2009 (Anlage zum DTBl. 8/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 4. November 2009 (DTBl. 3/2010, S. 411f.), außer Kraft.

Genehmigt:
Potsdam, 11. Juni 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Reimer

Die vorstehende Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu machen.

Frankfurt (Oder), 25. Juni 2014

Der Präsident der Landestierärztekammer Brandenburg

Dr. Burkhard Wendland

Anlage 1

(zu § 12 Abs. 4 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg)



Farbangaben: Außenkontur, V-Kontur, Stab-Kontur, Schlangenkörper und Zunge schwarz
V-Innenfläche, Stab-Innenfläche und Schlangenaugeweiß
Kreis-Innenfläche rot, RAL 3020 bzw. HKS 14

Aussteck-Transparent: ca. 50 x 50 x 20 cm

Wandtransparent: ca. 50 x 50 x 15 cm

Anlage 2

Die Anlage zu § 20 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg „Richtlinie über die an eine ‚Tierärztliche Klinik‘ zu stellenden Mindestanforderungen“ wird wie folgt gefasst:

Richtlinie über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Mindestanforderungen (Klinikrichtlinie)

§ 1 Definition

Die „Tierärztliche Klinik“ ist eine ausgewiesene Spezialeinrichtung mit besonderen Einrichtungen zur ambulanten und stationären Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis.

§ 2 Bezeichnung

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ ist durch eine weitergehende, die Tierspezies und/oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung zu ergänzen.

§ 3 Zulassung

- 1) Die Zulassung einer „Tierärztlichen Klinik“ ist schriftlich bei der Landestierärztekammer zu beantragen. In dem Antrag ist die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen darzulegen. Dem Antrag ist ein Lageplan der für den Klinikbetrieb genutzten Räumlichkeiten beizufügen.
- 2) Die Klinikzulassung wird nach Ablauf von vier Jahren erneut überprüft.
- 3) Die Landestierärztekammer bildet eine Kommission, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie vor der Zulassung und bei der Prüfung nach Absatz 2 prüft und in einem Klinikabnahmeprotokoll dokumentiert. Mitglieder dieser Kommission sind grundsätzlich zwei Tierärztinnen oder Tierärzte, von denen mindestens eine oder einer die entsprechende Gebietsbezeichnung besitzt.
- 4) Der Vorstand der Landestierärztekammer entscheidet über den Antrag und erteilt bei Erfüllung der Anforderungen die Zulassung.
- 5) Wird nach der Zulassung der „Tierärztlichen Klinik“ festgestellt, dass die Anforderungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so kann die Kammer die Zulassung zurücknehmen oder widerrufen. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb einer von der Kammer festzusetzenden Frist abzustellen.
- 6) Die Zulassung kann auf die Erwerberin oder den Erwerber bzw. Mitinhaberin oder Mitinhaber einer „Tierärztlichen Klinik“ übergehen, sofern zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.
- 7) Auf schriftlichen Antrag der Betreiber kann der Status der „Tierärztlichen Klinik“ im begründeten Einzelfall nach Genehmigung der Landestierärztekammer bis zu einem Jahr ruhen. Das öffentliche Auftreten in diesem Zeitraum darf nicht als Tierärztliche Klinik“ geschehen. Die Zulassung als „Tierärztliche Klinik“ erlischt, wenn innerhalb eines Jahres die Wiederaufnahme des Klinikbetriebes nicht erneut angezeigt wird. Die Überprüfungs- und Übergangsfristen bleiben unberührt.
- 8) Die Kosten für Erstprüfung, Wiederholungsprüfung und Genehmigung einer

„Tierärztlichen Klinik“ werden durch die Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg geregelt.

- 9) Bei Vorliegen der in der Klinikrichtlinie genannten Voraussetzungen kann die Landestierärztekammer das in **Anhang 1** befindliche Klinik-Logo verleihen.

§ 4 Organisation

- 1) Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung der Betreiberin oder des Betreibers am Klinikstandort gebunden.
- 2) Die gemeinsame Führung einer „Tierärztlichen Klinik“ ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt.

§ 5 Klinikbetrieb

Die tierärztliche und pflegerische Versorgung der Klinik muss ganzjährig Tag und Nacht gewährleistet sein. Die Klinik muss für Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden.

§ 6 Anforderungen an das Klinikpersonal

- 1) In der Tierärztlichen Klinik müssen mindestens drei Tierärztinnen oder Tierärzte hauptberuflich und ganztätig tätig sein.
- 2) Mindestens eine oder einer der die „Tierärztliche Klinik“ betreibenden Tierärztinnen oder Tierärzte muss die entsprechende klinische Gebietsbezeichnung nachweisen.
- 3) Es müssen vier vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Zwei dieser Hilfskräfte müssen tiermedizinische Fachangestellte sein. Bei den sonstigen Angestellten kann eine Kraft durch zwei Auszubildende zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten ersetzt werden.

§ 7 Allgemeine Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung

- 1) Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser- und Abwasserleitungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.
- 2) Die besonderen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden entsprechend der fachlichen Richtung in §§ 10 und 11 getroffen.
- 3) Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht. Besondere Angaben werden entsprechend der fachlichen Richtung in §§ 10 und 11 getroffen.
- 4) Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies gelten die Anforderungen der §§ 10 und 11 sinngemäß.

§ 8 Meldepflicht

Die Betreiberin oder der Betreiber der „Tierärztlichen Klinik“ hat jede auch nur vorübergehende Abweichung von den Anforderungen dieser Richtlinie unverzüglich der Landestierärztekammer zu melden.

§ 9 Ausnahmen

Der Vorstand der Landetierärztekammer kann im Einzelfall auf Antrag der Klinikbetreiberin oder des Klinikbetreibers Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung in der „Tierärztlichen Klinik“ ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.

§ 10 Zusätzliche Anforderungen für die tierärztliche Klinik für Kleintiere

1) Räumliche Anforderungen:

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden.

Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- Wartezimmer mit Rezeption
- ein Röntgenraum
- zwei Behandlungsräume
- ein Operations-Vorbereitungsraum
- zwei Operationsräume
- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- ein Raum oder eine geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung von toten Tieren
- der Größe und dem Profil der Klinik angemessene stationäre Unterbringungsmöglichkeiten

2) Medizinisch-technische Anforderungen:

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- vollständiges Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen
- Instrumentarium für neurologische und ophthalmologische Operationen
- vollständiges Instrumentarium für die Durchführung von mindestens drei gleichzeitig ablaufenden Operationen
- Röntgeneinrichtung
- Einrichtung zur flexiblen und starren Endoskopie für die zu behandelnden Tierarten
- Ultraschallgerät
- EKG-Gerät
- Augenuntersuchungsgeräte
- Zahnbehandlungsinstrumentarium
- Narkosegerät mit der Möglichkeit zur Beatmung
- Laboreinrichtung für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen

§ 11 Zusätzliche Anforderungen für die Tierärztliche Klinik für Pferde

1) Räumliche Anforderungen:

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden.

Es müssen folgende Räume/Einrichtungen vorhanden sein:

- ein Büro/eine Rezeption
- ein Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein Operations-Vorbereitungsraum
- ein Operationsraum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteinheit
- eine Aufwachbox bzw. Narkosebox mit Hebevorrichtung
- ein Intensivplatz/Box
- ein Lagerraum für medizinische Geräte/Material
- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- eine Longierbahn
- eine Vortrabestrecke
- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnung
- mindestens zwei Ausläufe/Paddocks
- mindestens acht Pferdeboxen, davon zwei für Stute mit Fohlen geeignet
- eine Isolierbox
- Lagerraum für Kadaver

2) Medizinisch-technische Anforderungen:

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Röntgeneinrichtung
- Ultraschallgerät
- Einrichtung zur flexiblen Endoskopie und Arthroskopie
- EKG-Gerät
- Instrumentarium für arthroskopische, allgemeinchirurgische, osteosynthetische und geburtshilffliche Operationen
- Instrumentarium für ophthalmologische Operationen
- Augenuntersuchungsgeräte
- Zahnbehandlungsinstrumentarium
- Narkosegerät mit Beatmungsmöglichkeit
- Gerät zur Narkoseüberwachung
- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische sowie für Kot- und Harnuntersuchung

§ 13 Übergangsbestimmungen

- 1) Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, die nach deren Inkrafttreten bei der Landestierärztekammer eingehen.
- 2) Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ müssen bis zum 31.12.2017 den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ erhalten bei Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge nach einer turnusmäßigen Überprüfung die Umwandlung in die neue Bezeichnung. Ein zusätzlicher Antrag ist dafür nicht erforderlich.
- 3) Für die Betreiberin oder den Betreiber einer „Tierärztlichen Klinik“, die oder der am Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie keine einschlägige klinische Gebietsbezeichnung führen darf und die oder der nach der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer keine Möglichkeit besitzt, eine solche zu erwerben, gilt § 6 Abs. 2 ausnahmsweise nicht. Diese Ausnahme gilt nicht bei Wechsel der Klinikbetreiberin oder des Klinikbetreibers.

Anhang

Kliniklogo

